

Betreuungsordnung

für das Betreuungsangebot an der Grundschule Weitefeld

§1

Träger und Aufgaben

(1) Die Ortsgemeinde Weitefeld bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der Grundschule Weitefeld für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an.

Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1.August 2014, Amtsblatt S.224). Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulleiternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(2) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.

(3) Der Träger benennt eine verantwortliche Person aus dem Betreuerteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine gegenüber den Eltern verantwortliche Ansprechpartnerin.

(4) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf unter Anhörung des

Schulelternbeirats der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers.

§2

Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Betreuende Grundschule erfolgt für ein Schuljahr (1.8. bis 31.7.) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei dem jeweiligen Träger. Der Vordruck für die Anmeldung ist erhältlich bei:

Grundschule Weitefeld Schulstraße 3
57586 Weitefeld

(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.

Die Gruppengröße ist auf 40 Kinder beschränkt.

Die bevorzugte Aufnahme zur Betreuung wird nach sozialen Kriterien (z. B. Berufstätigkeit beider Eltern, Elternteil alleinerziehend berufstätig, Krankheit oder Todesfall eines Erziehungsberechtigten) von der Schulleitung und ggfls. dem Träger entschieden. Das angemeldete Kind kann mit sofortiger Wirkung nach Eingang der Anmeldung am Betreuungsangebot teilnehmen.

(4) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene

Schulwechsel

•

- Änderungen der Arbeitszeiten eines Erziehungsberechtigten -
längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes **§3**

Elternbeitrag

(1) Die Ortsgemeinde Weitefeld erhebt für die Teilnahme an dem Betreuungsangebot der Betreuenden Grundschule monatliche Elternbeiträge. Beitragspflichtig sind der bzw. die zur Personensorge Berechtigten.

(2) Der Elternbeitrag ist am 1. Kalendertag eines jeden Monats fällig. Er ist zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Daaden-Herdorf zu entrichten. Die Zahlung kann auch mittels Lastschriftverfahren erfolgen, wobei Rücklastschriftkosten, z. B. bei nicht ausreichender Deckung des Kontos, vom Beitragspflichtigen zu tragen sind.

(3) Der Elternbeitrag entsteht ab dem Monat, zu dem das Kind in die Betreuende Grundschule aufgenommen ist. Der monatliche Beitrag für die Betreuung beträgt derzeit 30,00 €.

(4) Der Elternbeitrag ist für jeden Monat in voller Höhe zu entrichten. Die Monate Juli und August sind beitragsfrei.

§4

Ausschluss und Einstellungsgründe

(1) Ein Kind kann von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden:

1. wenn die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.
2. aus anderen, schwerwiegenden Gründen, insbesondere, wenn durch das Verhalten des Kindes eine unzumutbare Belastung für den Betrieb entsteht oder andere Kinder hierdurch gefährdet werden. (siehe Vertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und der Ortsgemeinde)

(2) Aus wichtige Grund kann die Ortsgemeinde das Betreuungsangebot vor Ende des

Schuljahres einstellen. Die Einstellung gilt als Abmeldung.

§5

Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten. Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf direktem Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

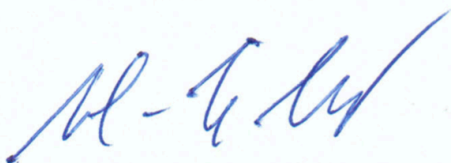
§6 Betreuungszeiten

Die Betreuungszeit beginnt um 12.10 Uhr. Die Eltern entscheiden individuell, wann ihr Kind die Betreuung verlässt. Zu Beginn jeder Woche legen sie diese Zeiten

schriftlich vor. Sollte das Kind abweichend dieser Festlegung die Schule früher oder später verlassen, müssen die Eltern dies schriftlich der Betreuungsperson mitteilen.

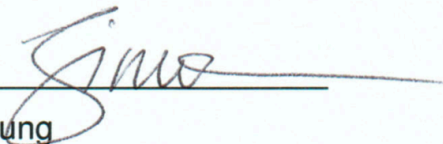
Die Betreuungszeiten enden immer zur vollen Stunde und zwar um 13 Uhr, 14 Uhr, 15 Uhr und 16 Uhr.

Weitefeld,



Träger / Ortsgemeinde Weitefeld

(Karl-Heinz Keßler)
Ortsbürgermeister

17.08.20 

Schulleitung